

# AGB FÜR GLASFASERPRODUKTE NEW GLASFASER PROFESSIONAL

## 1. GELTUNGSBEREICH

1.1. NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH, Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach, Amtsgericht Mönchengladbach (Az.: HRB 10874) (nachfolgend „NEW“) erbringt ihre vertragsgegenständlichen Leistungen auf Basis der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) und – soweit es sich um Telekommunikationsdienste handelt – nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und – soweit es sich um Telemediendienste handelt – nach den Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) (das Vertragsverhältnis mit dem Kunden nachfolgend auch als „Dienstvertrag“ bezeichnet). Die AGB für Unternehmen beinhalten die allgemeinen, für jeden zwischen NEW und Kunden abgeschlossenen Vertrag über Telefon- und Internetleistungen, anwendbaren Regelungen. NEW bietet die Produkte „NEW Glasfaser professional“ an.

1.2. Als Kunden von Geschäftskundenprodukten kommen ausschließlich Endkunden in Betracht, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Der Kunde sichert zu, dass er Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.

## 2. VERTRAGSINHALTE UND RANGFOLGE

2.1. NEW bietet dem Kunden Telefonie-, Internet- und TV-/Rundfunkprodukte an („Produkt“). Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich in absteigender Reihenfolge aus Auftragsbestätigung, Auftrag, Datenschutzhinweise, Leistungsbeschreibung, Preisliste, Produktinformationsblatt sowie diesen AGB (nachfolgend zusammen als „AGB“ bezeichnet).

2.2. NEW überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten das beauftragte Produkt. Vertragsgegenstand ist nicht die technische Realisierung des glasfaserbasierten Teilnehmeranschlusses.

Der Vertrag steht daher unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Gebäude des Kunden an ein Glasfasernetz angeschlossen wird. Voraussetzung dafür ist, dass ein Netzbetreiber, sich für den Ausbau des eigenen Glasfasernetzes im Anschlussgebiet des Kunden entscheidet und der Kunde dem Netzbetreiber die Nutzung seines Grundstückes und/oder Gebäudes zur Errichtung des Hausanschlusses, („Übergabepunkt“), dessen Anschluss an das Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers sowie den Anschluss des Hausanschlusses an das Hausverteilernetz („Hausverkabelung“) gestattet und etwaig vereinbarte Anschlusskosten zahlt. Der Netzbetreiber stellt dazu an einer technisch geeigneten Stelle, die er bestimmen kann, auf dem Grundstück den Hausanschluss bereit, der den Abschluss des Telekommunikationsnetzes sowie, wenn das angeschlossene Gebäude über mehrere Wohneinheiten verfügt, die Schnittstelle zur Hausverkabelung darstellt. Der Netzbetreiber überlässt dem Kunden den Übergabepunkt und, soweit von ihm realisiert, die Hausverkabelung zur Nutzung („Teilnehmeranschluss“). Der Hausanschluss und, soweit vom Netzbetreiber realisiert, die Hausverkabelung gehen nicht in das Eigentum des Kunden über. Weder der Kunde noch die NEW haben gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Ausbau des Netzes und Anschluss des Gebäudes des Kunden an das Glasfasernetz. Endet die Gestattung hinsichtlich des Hausanschlusses oder verliert der Netzbetreiber das Recht zur Versorgung des betreffenden Grundstücks, steht NEW gegenüber dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf alle etwaigen Einzelverträge bezogen auf die vertragsgegenständlichen Glasfaserprodukte zu.

2.3. Bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung ist NEW in der Wahl der technischen Mittel frei, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Technologie, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

2.4. NEW ist berechtigt, sich zur Erbringung der eigenen Leistung ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

2.5. Die in diesen AGB und den sonstigen Vertragsdokumenten enthaltenen Angaben beinhalten nur dann eine über die gesetzliche oder vereinbarte Gewährleistung hinausgehende Garantieübernahme, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von NEW erklärt ist.

## 3. VERTRAGSSCHLUSS

3.1. Der Kunde gibt in der von NEW angebotenen Form ein verbindliches Angebot ab. Der Kunde bleibt bis zu sechs (6) Monate nach Auftragsabgabe an sein Angebot gebunden, da NEW vor Ausbau des Anschlussgebietes im Rahmen der sog. Nachfragebündelung prüft, ob ein Ausbau des Gemeindegebietes mit Glasfaser erfolgt. Erst nach positiver Entscheidung über den Ausbau kann die Auftragsbestätigung seitens NEW erteilt werden.

3.2. Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung durch NEW in Textform, spätestens jedoch durch Bereitstellung der Leistung zustande (Annahme).

3.3. Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Teilnehmeranschluss tatsächlich gebaut wird.

## 4. GESTATTUNG

4.1. Mit der Abgabe des Angebots gemäß Ziffer 3.1. gestattet der Kunde dem Netzbetreiber des Teilnehmeranschlusses, dass auf seinem Grundstück entsprechend § 76 TKG sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden entsprechend § 77 k TKG alle Vorrichtungen angebracht und Leitungen und Kabelanlagen verlegt werden, die erforderlich sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz einzurichten, zu prüfen, zu betreiben und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die (Mit-)Nutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte sowie vorinstallierter Haus-Verkabelungen und auf deren Aufrüstung und Erweiterung und auf die Verlegung eigener (neuer) Haus-Verkabelungen bis zum jeweiligen Teilnehmer inkl. Zugangs- und Verteilerpunkte, alles nachfolgend als „Teilnehmeranschluss“ bezeichnet. Die Nutzbarkeit des Grundstücks einschließlich der Gebäude darf durch die Gestattung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

4.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Ausbau- sowie Instandhaltungsarbeiten und Änderung des Teilnehmernetzes durch Dritte, in der Regel einen eigenständigen Generalunternehmer, durchführen zu lassen. Der Dritte wird das Nutzungsrecht des Netzbetreibers ausüben. Der Netzbetreiber wird den Generalunternehmer mit Sorgfalt auswählen und auf die notwendige fachliche Qualifikation achten.

4.3. Ist der Kunde Miteigentümer des Grundstückes, so muss er zusätzlich die Erlaubnis der anderen Eigentümer einholen (ggf. durch einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung).

4.4. Ist der Kunde Mieter, so muss er zusätzlich die Erlaubnis des Eigentümers einholen, der ggf. einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung einholen muss.

4.5. Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrags eine entsprechende Gestattung des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die gegenüber dem Netzbetreiber gegebene Gestattung auch den neuen Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte rechtlich bindet.

4.6. Details können in einem gesonderten Gestattungsvertrag vereinbart werden.

4.7. NEW sichert zu, dass sie zur Entgegennahme der Gestattungserklärung zugunsten des Netzbetreibers berechtigt ist.

## 5. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

Der Kunde verpflichtet sich, NEW und den Netzbetreiber so zu unterstützen, dass sie ihre Leistungen vertragsgemäß erbringen können. Insbesondere gelten nachfolgende Pflichten:

5.1. Einholung von Genehmigungen

Der Kunde verpflichtet sich, alle in seinem Verantwortungsbereich liegenden Genehmigungen so rechtzeitig einzuholen, dass Planung und Erstellung des Teilnehmeranschlusses termingerecht erfolgen kann. Dies gilt insbesondere für die Gestattungen gemäß Ziffer 4. sowie der Bereitstellung des Nutzungsvertrages nach § 45a TKG.

5.2. Gewährung von Zutritt

Der Kunde stellt auf eigene Kosten sicher, dass Mitarbeiter von NEW oder dem Netzbetreiber oder von ihnen beauftragte Dritte Zugang zum Grundstück und zu den darauf befindlichen Gebäuden haben, um Prüfungs-, Installations-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Teilnehmeranschluss oder an technischen Einrichtungen von NEW (z.B. Modem) oder dem Netzbetreiber durchzuführen. Eine Durchführung durch den Kunden ist untersagt. Der Kunde wirkt an der Terminkoordinierung mit und wird vereinbarte Termine einhalten.

5.3. Bereitstellung notwendiger Leistungen

Der Kunde stellt NEW und dem Netzbetreiber oder der von ihnen beauftragten Dritten die für Installation und Betrieb des Teilnehmeranschlusses erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung unentgeltlich und

rechtzeitig zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.

5.4. Meldung von Leistungsstörungen

Der Kunde wird erkennbare Leistungsstörungen unverzüglich an NEW melden.

5.5. Sicherheit

Der Kunde verpflichtet sich, die technischen Einrichtungen vor unbefugten Eingriffen zu schützen und selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen. Bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an den technischen Einrichtungen wird der Kunde NEW unverzüglich unterrichten und gemäß Ziffer 5.2. Zutritt gewähren. Der Kunde verpflichtet sich, persönliche Zugangsdaten geheim zu halten. Er hat sie insbesondere zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben.

5.6. Unterlassen von Missbrauch

Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche und rechtswidrige Nutzung der Leistungen von NEW zu unterlassen. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Verhaltensweisen des Kunden:

– Überlastung der Netzkapazität des Teilnehmernetzes sowie Beeinträchtigung von NEW, anderen Anbietern oder sonstiger Dritten durch schädigende Nutzung einzelner Funktionalitäten oder Vornahme schädigender Einstellungen,

– Verletzung von Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstiger gewerblicher und geistiger Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter oder des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzes,

– Tätigen von belästigenden oder bedrohenden Anrufen,

– Angebot von rechts- oder sittenwidrigen Inhalten und/oder Informationen.

5.7. Eigenverantwortung

Der Kunde ist gegenüber NEW und Dritten selbst verantwortlich:

– für Inhalte (und insbesondere für deren Rechtmäßigkeit), die von ihm oder über seine Kennung im Internet eingestellt oder in irgendeiner Weise verbreitet werden,

– für Datenbeschädigung, Übermittlungsfehler oder sonstigen Störungen, er wird mindestens täglich seine Daten vor Datenverlusten schützen,

– für Eingabefehler,

– für die Einrichtung und Sperrung bestimmter Leistungsmerkmale.

5.8. Kommunikation

NEW stellt dem Kunden spätestens mit der Auftragsbestätigung den Login zu einem persönlichen elektronischen Postfach in ihrem Kundenportal bereit, welches nur für den Kunden einsehbar ist („Kundenportal“). Der Login erfolgt über die Webseite der NEW. NEW ist berechtigt, dem Kunden alle den Vertrag betreffenden Mitteilungen, Erklärungen und Informationen wie z.B. Auftragsbestätigungen, Vertragsformulare, Rechnungen und Kündigungen über das Kundenportal bereitzustellen. Mit Bereitstellung im Kundenportal gelten die eingestellten Dokumente als zugegangen. Die Kommunikation zwischen NEW und dem Kunden erfolgt im Übrigen vorzugsweise per E-Mail, und zwar entweder an die von NEW zur Verfügung gestellte E-Mailadresse oder an eine andere von dem Kunden angegebene E-Mailadresse. Der Kunde verpflichtet sich, regelmäßig seine E-Mail-Accounts sowie das Kundenportal nach Posteingängen zu kontrollieren. NEW geht davon aus, dass die Kontrolle täglich erfolgt.

5.9. Informationspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) NEW unverzüglich bekanntzugeben.

5.10. Nutzung durch Dritte

Der Kunde darf die Privatkontendienste der NEW nicht zu kommerziellen, freiberuflichen oder gewerblichen Zwecken nutzen und Dritten nicht zur ständigen Alleinnutzung oder zum gewerblichen Gebrauch überlassen.

5.11. Verantwortung für Dritte

Der Kunde hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche der in dieser Ziffer aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen über seine Kennung in Anspruch nehmen.

5.12. Mitwirkungspflicht bei Vertragsbeendigung

Unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrags wird der Kunde NEW den Zugang zu den technischen Einrichtungen zum Zwecke ihres Ausbaus und ihrer Deinstallation gewähren, soweit dies für ihn zumutbar ist. Die beim Kunden installierten Einrichtungen sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit auf Aufforderung durch NEW unverzüglich auf Kosten des Kunden bei NEW abzugeben oder zurückzusenden. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Rückgabe der Einrichtungen.

5.13. Rechtsfolgen bei Verstoß

Im Fall der missbräuchlichen Nutzung und/oder rechtswidrigen Handlung sowie bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente für eine schuldhaftige Pflichtverletzung, insbesondere bei schuldhaftem Verstoß gegen die Ziffer 5.6., 5.10., 5.11. ist NEW nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, die jeweilige Leistung bzw. Funktionalität von der Verletzung ausgeht, zu sperren, entsprechende Inhalte zu löschen und die zuständigen Behörden zu unterrichten. Über eine derartige Maßnahme wird der Kunde von NEW unverzüglich unterrichtet. Der Kunde bleibt trotz der Sperrung zur Zahlung der monatlichen Vergütung verpflichtet.

Kommt der Kunde trotz erfolgter Abmahnung erneut der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten nach Ziffer 5.1., 5.2., 5.3., 5.5., 5.6., 5.10., 5.11. und 5.12. nicht nach, ist NEW berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Der Kunde stellt NEW von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5.1., 5.2., 5.3., 5.5., 5.6., 5.7., 5.10., 5.12. gegen NEW erhoben werden.

## 6. LEISTUNGSTERMINE UND FRISTEN

6.1. Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn NEW diese ausdrücklich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle Mitwirkungspflichten erbracht hat, so dass NEW die betroffene Leistung zum angegebenen Termin erbringen kann.

6.2. Bei von NEW nicht zu vertretenden leistungsverzögernden Ereignissen ist NEW für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung entbunden. Termine und Fristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. NEW wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

## 7. ENTGELTE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1. Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

7.2. Die nutzungsunabhängige monatliche Grundgebühr ist beginnend mit dem Tage der Freischaltung für den Rest des Kalendermonats und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen.

7.3. Alle sonstigen Entgelte, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen und werden in der Regel monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt.

7.4. Sämtliche Forderungen werden spätestens nach Ablauf von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Rechnung bei erteilter Einzugsermächtigung auf SEPA-Basis vom Bankkonto des Kunden abgebucht. Die Ankündigung des Einzugs (Prenotifikation) erfolgt spätestens fünf (5) Werktage vor Geltendmachung der Lastschrift, in der Regel mit der Rechnungsstellung. Der Kunde hat für eine entsprechende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen. Besteht kein SEPA-Lastschriftmandat, sind sämtliche Entgelte nach Ablauf von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug an NEW zahlbar.

7.5. Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen beauftragt hat, ist NEW berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.

## 8. BEANSTANDUNGEN

Der Kunde kann eine ihm von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform beanstanden. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. NEW wird

den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

## 9. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Der Kunde darf gegen Forderungen von NEW nur aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und sich aus diesem Vertrag ergibt. Die Abtretung von Ansprüchen gegen NEW ist nur nach schriftlicher Zustimmung zulässig.

## 10. VERZUG

10.1. Mit Ablauf der in Ziff. 7.4 genannten Fristen befindet sich der Kunde im Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

10.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug ist NEW berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

10.3. NEW ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung von mindestens einer nutzungsunabhängigen Grundgebühr im Verzug ist. Nimmt NEW die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird. Wahlweise ist NEW berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

10.4. Im Übrigen kommt eine Sperrung nach Ziffer 11 in Betracht.

## 11. SPERRE UND ANDERE LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHTE

11.1. NEW darf öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste nach Maßgabe von § 45 k TKG ganz oder teilweise sperren. Notrufverbindungen nach §108 Abs. 1 TKG bleiben möglich.

11.2. Im Übrigen ist NEW berechtigt, den Anschluss des Kunden zu sperren, wenn der Kunde Veranlassung zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder die Gefährdung der Einrichtungen von NEW vorliegt oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

11.3. Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Grundgebühr verpflichtet.

## 12. PREISANPASSUNGEN

12.1. NEW ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preisanpassung kommt insbesondere bei folgenden Änderungen in Betracht:

– Kostenänderung für die Dienste anderer Anbieter, zu denen NEW dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt,

– Kostenänderungen für besondere Netzzugänge, Netzbetrieb und für Zusammenschaltungen, – Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur.

12.2. Änderungen dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Führen die Änderungen zu entsprechenden Preissenkungen so sind nach gleichem Maßstab Preisermäßigungen durchzuführen.

12.3. NEW wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

12.4. Übersteigt eine Preiserhöhung innerhalb eines Kalenderjahres – einzeln oder gesamt – 5% des zuletzt vom Kunden gezahlten Entgeltes für die entsprechende Leistung, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Das Sonderkündigungsrecht muss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Preiserhöhungsverlangens ausgeübt werden.

12.5. NEW wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten informieren.

12.6. Unabhängig von den Regelungen gemäß Ziffer 12.1 bis 12.5 wird NEW für den Fall der Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer die Preise zum Zeitpunkt der Änderung entsprechend anpassen.

## 13. ÄNDERUNG DER AGB

13.1. Änderungen dieser AGB können durch Angebot von NEW und Annahme des Kunden vereinbart werden. Das Angebot von NEW erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Wenn der Kunde nicht innerhalb von 6 Wochen widerspricht, gelten die Änderungen als angenommen, sofern der Kunde auf diese Rechtsfolge im Angebot hingewiesen wird. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter.

13.2. Änderungen der AGB zugunsten des Kunden werden durch einseitige Mitteilung von NEW wirksam.

## 14. HÖHERE GEWALT UND SONSTIGE LEISTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

14.1. In Fällen höherer Gewalt ist NEW von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhe, Unwetter, Stromausfälle, Streik, und Aussperrungen, insbesondere auch bei in Zulieferbetrieben. NEW beseitigt Leistungsstörungen unverzüglich im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Der Kunde ist soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie NEW auf Grund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.

14.2. NEW ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder zu sperren, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren, -würmern, -trojanern, Hack- oder DoS-Angriffen o. Ä. oder zur Durchführung betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. NEW wird den Kunden im Falle einer Leistungsbeschränkung informieren und, sofern damit aus Gründen seines Schutzes oder der allgemeinen Netzsicherheit eine Sperrung seines Anschlusses verbunden war, die Möglichkeiten zur Entsperrung aufzeigen.

14.3. Kommt es aufgrund von kundenseitigem Fehlverhalten mehrfach zu einer Beeinträchtigung, durch die das Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers insgesamt beeinträchtigt wird oder zu werden droht, ist NEW berechtigt, den Anschluss des Kunden zu sperren und die erneute Entsperrung von einer Gebühr abhängig zu machen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

## 15. SCHADENERSATZ UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

15.1. Soweit eine Verpflichtung von NEW als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und dieser Schaden nicht auf einer vorsätzlichen Handlung von NEW beruht, ist die Haftung von NEW gemäß § 44 a TKG auf höchstens 12.500,00 € je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies ebenfalls nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entscheidungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

15.2. Für Sachschäden und Vermögensschäden als Folgeschäden aus Sachschäden haftet NEW bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt und in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung dann auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 12.500,00 € pro schadensverursachendes Ereignis. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen oder bei Arglist.

15.3. Für den Verlust von Daten des Kunden haftet NEW nach den vorgenannten Ziffern nur im Umfang eines eigenen Verschuldensbeitrags und nur, soweit der Kunde seine Daten täglich gesichert hat (Backup) und diese mit einem nicht vollkommen unverhältnismäßigen Aufwand aus dem Backup wiederhergestellt werden können.

15.4. Für schadenverursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen sonstiger Dritter, insbesondere nicht weisungsgebundener Generalunternehmer, Anbieter oder Netzbetreiber entstehen, haftet NEW nur, soweit NEW Schadenersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. NEW kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadenersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von NEW ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit die schadenverursachenden Ereignisse oder Störungen durch NEW bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen selbst verursacht worden sind.

15.5. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und zur Schadensminderung zu treffen.

## 16. VERTRAGSLAUFEIT UND KÜNDIGUNG

16.1. Die Mindestvertragslaufzeit für ein Produkt ergibt sich aus dem Auftragsformular. Soweit nicht abweichend vereinbart, beginnt die Mindestvertragslaufzeit zum Zeitpunkt der Freischaltung des Dienstes. Das Vertragsverhältnis ist mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere zwölf (12) Monate und kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt werden.

16.2. Während der Vertragslaufzeit können Paket-Erweiterungen, Zusatz-Optionen und/oder Sprachanschluss-Erweiterungen beauftragt werden. Soweit nicht abweichend geregelt, haben diese keine Auswirkung auf die Vertragslaufzeit sowie die Kündigungsfrist.

16.3. Jede Kündigung hat in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) zu erfolgen.

16.4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für NEW liegt ein wichtiger Grund insbesondere, aber nicht ausschließlich dann vor, wenn der Kunde die ihm nach diesen AGB obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt erheblich verletzt.

16.5. Kündigt NEW das Vertragsverhältnis mit dem Kunden aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat NEW Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass NEW kein oder ein geringer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

16.6. Dem Kunden ist bekannt, dass NEW die vertragsgegenständlichen Leistungen nur erbringen kann, wenn das Gebäude des Kunden über einen glasfaserbasierten Gebäudeanschluss an das Telekommunikationsnetz angebunden ist. Hierzu muss sowohl das Telekommunikationsnetz der Gemeinde als auch der Gebäudeanschluss des Kunden gebaut werden. Sofern der glasfaserbasierte Gebäudeanschluss (Teilnehmeranschluss) nicht innerhalb von zwanzig (20) Monaten ab Vertragsabschluss realisiert worden ist, sind sowohl NEW als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag aus besonderem Grund zu kündigen. Die Anbindung gilt als realisiert, wenn der Teilnehmeranschluss auf dem Grundstück realisiert ist, die Verbindung zwischen Point of Presence und Network Termination (Glasfaserabschlussgerät) besteht und der Anschluss somit technisch aktiviert werden kann. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht den Parteien im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts nicht zu.

## 17. KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG UND SICHERHEITSLISTUNG

17.1. Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, weil zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann NEW die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen oder den Zugang zu ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z.B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z.B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt.

17.2. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von NEW beglichen hat.

17.3. NEW ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht.

17.4. NEW hat die Sicherheitsleistung zurück zu gewähren, soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 17.1. nicht mehr bestehen.

## 18. DATENSCHUTZ

18.1. NEW ist verpflichtet, die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und Fernmeldegeheimnisses zu beachten. Der Kunde kann sich über die beim Auftrag erteilten Datenschutzhinweise jederzeit auf der Internetseite [www.new.de/datenschutz](http://www.new.de/datenschutz) über die aktuellen Datenschutzhinweise informieren.

18.2. Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten des Kunden sind das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telemediengesetz (TMG) und ergänzend, oder soweit Telekommunikationsdienstleistungen nicht betroffen sind, die Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-Neu).

## 19. AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

Der Kunde kann gemäß § 47a TKG im Falle eines Streits mit NEW ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post- und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn.

## 20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20.1. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn eine Bestätigung in Textform durch NEW erfolgt.

20.2. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von NEW auf einen Dritten übertragen. NEW darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder das ganze Vertragsverhältnis mit dem Kunden auf ein konzernverbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 ff. AktG übertragen. Darüber hinaus ist NEW berechtigt, Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, soweit die Vertragserfüllung hierdurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird und keine überwiegenden Interessen des Kunden entgegenstehen.

20.3. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz von NEW. NEW behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

20.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.